

27. September 2022

SYNOPSIS (Beilage)

**Revisionsentwurf Verordnung über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätszeugnissen (Maturitäts-Anerkennungsverordnung, MAV)
Stellungnahme Kanton Solothurn**

Bisherige Fassung	Vernehmlassungsvorlage	Stellungnahme Kanton Solothurn
1. Allgemeine Bestimmungen	1. Abschnitt: Gegenstand sowie Wirkung der Anerkennung	
Art. 1 Gegenstand	Art. 1 Gegenstand	
1 Diese Verordnung regelt die schweizerische Anerkennung von kantonalen und kantonal anerkannten gymnasialen Maturitätsausweisen.	Diese Verordnung legt die Mindestanforderungen an gymnasiale Maturitätslehrgänge fest, die erfüllt sein müssen, damit ein kantonales oder kantonal anerkanntes gymnasiales Maturitätszeugnis schweizerisch anerkannt wird.	
Art. 2 Wirkung der Anerkennung	Art. 2 Wirkung der Anerkennung	
1 Mit der Anerkennung wird festgestellt, dass die Maturitätsausweise gleichwertig sind und den Mindestanforderungen entsprechen.	1 Mit der Anerkennung wird festgestellt, dass die Maturitätszeugnisse untereinander gleichwertig sind und die entsprechenden Maturitätslehrgänge den Mindestanforderungen entsprechen.	
2 Die anerkannten Maturitätsausweise gelten als Ausweise für die allgemeine Hochschulreife.	2 Die anerkannten Maturitätszeugnisse bestätigen, dass ihre Inhaberinnen und Inhaber über die Kenntnisse und allgemeinen Fähigkeiten verfügen, die notwendig sind, um:	

Bisherige Fassung	Vernehmlassungsvorlage	Stellungnahme Kanton Solothurn
	a. an einer universitären oder pädagogischen Hochschule zu studieren; b. zu den eidgenössischen Prüfungen der universitären Medizinalberufe zugelassen zu werden.	
3 Sie berechtigen insbesondere zur: a) Zulassung an die Eidgenössischen Technischen Hochschulen nach Art. 16 des ETH-Gesetzes, b) Zulassung zu den eidgenössischen Medizinalprüfungen nach der Allgemeinen Medizinalprüfungsverordnung (AMV) vom 19. November 1980 und zu den eidgenössischen Prüfungen für Lebensmittelchemikerinnen und -chemiker nach dem Bundesgesetz vom 9. Oktober 1992 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG) oder c) Zulassung an die kantonalen Universitäten gemäss den entsprechenden kantonalen und interkantonalen Regelungen.		
	2. Abschnitt: Grundlage für die Feststellung der Gleichwertigkeit	
	Art. 3	Titel fehlt.
	1 Grundlage für die Feststellung der Gleichwertigkeit der Maturitätszeugnisse bilden die von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) in einem Rahmenlehrplan festgelegten Mindestanforderungen.	Änderungsvorschlag: <i>Grundlage für die Feststellung der Gleichwertigkeit der Maturitätszeugnisse bilden die <u>vorliegende Verordnung respektive das entsprechende Reglement</u> der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) <u>sowie</u> die von der EDK in einem Rahmenlehrplan festgelegten Mindestanforderungen.</i> Begründung: Die Bedingungen der MAV/des MAR müssen ebenso

Bisherige Fassung	Vernehmlassungsvorlage	Stellungnahme Kanton Solothurn
		wie diejenigen des Rahmenlehrplans erfüllt werden.
	<p>2 Der Rahmenlehrplan enthält Mindestanforderungen betreffend:</p> <p>a. die basalen fachlichen Kompetenzen für die allgemeine Studierfähigkeit;</p> <p>b. die Berücksichtigung von transversalen Unterrichtsbereichen, insbesondere für die überfachlichen Kompetenzen, und von Interdisziplinarität;</p> <p>c. die Maturitätsarbeit.</p>	<p>Ergänzungsvorschlag (neuer Buchstabe vor a):</p> <p>a. (neu) die Lerngebiete und fachlichen Kompetenzen in den Grundlagen- und Wahlpflichtfächern;</p> <p>b. (vorher a) die basalen fachlichen Kompetenzen für die allgemeine Studierfähigkeit;</p> <p>c. (vorher b) die Berücksichtigung von transversalen Unterrichtsbereichen, insbesondere für die überfachlichen Kompetenzen, und von Interdisziplinarität;</p> <p>d. (vorher c) die Maturitätsarbeit.</p> <p>Begründung: Die Festlegung der Lerngebiete und fachlichen Kompetenzen in den Fächern muss weiterhin Kern des Rahmenlehrplans sein. Sie müssen deshalb in Artikel 3 ebenfalls aufgeführt werden.</p>
2. Anerkennungsbedingungen	3. Abschnitt: Grundlagen und Mindestanforderungen	
Art. 3 Grundsatz	Art. 4 Grundsatz	
Kantonale sowie von einem Kanton anerkannte Maturitätsausweise werden im Sinne dieses Reglements schweizerisch anerkannt, wenn die Anerkennungsbedingungen dieses Abschnitts erfüllt sind.	Ein kantonales oder kantonal anerkanntes gymnasiales Maturitätszeugnis wird schweizerisch anerkannt, wenn: a. im betreffenden Kanton die Grundlagen nach den Artikeln 5 und 6 vorhanden sind und b. der betreffende Maturitätslehrgang die Mindestanforderungen nach den Artikeln 7–31 erfüllt.	
	Art. 5 Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung	Änderungsvorschlag: Systematik überprüfen (Platzierung nach Art. 29).

Bisherige Fassung	Vernehmlassungsvorlage	Stellungnahme Kanton Solothurn
	Den Schülerinnen und Schülern steht ein kostenloses Angebot der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung zur Verfügung.	
	Art. 6 Chancengerechtigkeit	Änderungsvorschlag: <i>Systematik überprüfen (Platzierung nach Art. 29).</i>
	1 Es bestehen geeignete Massnahmen zur Sicherstellung der Chancengerechtigkeit beim Übertritt von der Volksschule ins Gymnasium und während des Maturitätslehrgangs.	Bemerkung: Wir unterstützen den Aspekt der Chancengerechtigkeit vollumfänglich und vorbehaltlos. Hingegen beurteilen wir – wie in den Erläuterungen zum Revisionsentwurf ausgeführt – die Verknüpfung der «geeigneten» Massnahmen mit der Anerkennung der Maturitätszeugnisse kritisch.
	2 Erwachsenen wird ermöglicht, eine gymnasiale Maturität auf dem zweiten Bildungsweg zu erlangen.	
	3 Es besteht ein kontinuierlicher Dialog, sowohl zwischen der Volksschule und dem Gymnasium als auch zwischen dem Gymnasium und den Hochschulen.	Bemerkung: Der Dialog muss durch die Kantone sichergestellt werden. Nicht-Hochschulkantone und Nicht-universitäre Kantone können diese Bestimmung nur mit Unterstützung der Hochschulen erfüllen.
Art. 4 Maturitätsschulen	Art. 7 Maturitätsschulen	
Maturitätszeugnisse werden nur anerkannt, wenn sie an einer allgemeinbildenden Vollzeitschule der Sekundarstufe II oder an einer allgemeinbildenden Vollzeit- oder Teilzeitschule für Erwachsene erworben worden sind.	Der gymnasiale Maturitätslehrgang erfolgt an einer allgemeinbildenden Vollzeitschule der Sekundarstufe II oder an einer allgemeinbildenden Vollzeit- oder Teilzeitschule für Erwachsene.	
Art. 5 Bildungsziel	Art. 8 Bildungsziele	

Bisherige Fassung	Vernehmlassungsvorlage	Stellungnahme Kanton Solothurn
<p>1 Ziel der Maturitätsschulen ist es, Schülerinnen und Schülern im Hinblick auf ein lebenslanges Lernen grundlegende Kenntnisse zu vermitteln sowie ihre geistige Offenheit und die Fähigkeit zum selbständigen Urteilen zu fördern. Die Schulen streben eine breit gefächerte, ausgewogene und kohärente Bildung an, nicht aber eine fachspezifische oder berufliche Ausbildung. Die Schülerinnen und Schüler gelangen zu jener persönlichen Reife, die Voraussetzung für ein Hochschulstudium ist und die sie auf anspruchsvolle Aufgaben in der Gesellschaft vorbereitet. Die Schulen fördern gleichzeitig die Intelligenz, die Willenskraft, die Sensibilität in ethischen und musischen Belangen sowie die physischen Fähigkeiten ihrer Schülerinnen und Schüler.</p>	<p>1 Ziel des Maturitätslehrgangs ist es, dass die Maturandinnen und Maturanden über jene persönliche Reife verfügen, die Voraussetzung für ein Hochschulstudium ist und die sie auf anspruchsvolle Aufgaben in der Gesellschaft vorbereitet. Zu diesem Zweck werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Schülerinnen und Schülern die im Hinblick auf ein lebenslanges Lernen notwendigen grundlegenden Kompetenzen vermittelt; b. die geistige Offenheit und die Fähigkeit zum kritischen Denken und selbstständigen Urteilen der Schülerinnen und Schüler gefördert; c. eine breit gefächerte, ausgewogene und kohärente Bildung, nicht aber eine fachspezifische oder berufliche Ausbildung angeboten; d. die Intelligenz, die Willenskraft, die Sensibilität in ethischen und musischen Belangen sowie die physischen Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler gefördert. 	
<p>2 Maturandinnen und Maturanden sind fähig, sich den Zugang zu neuem Wissen zu erschliessen, ihre Neugier, ihre Vorstellungskraft und ihre Kommunikationsfähigkeit zu entfalten sowie allein und in Gruppen zu arbeiten. Sie sind nicht nur gewohnt, logisch zu denken und zu abstrahieren, sondern haben auch Übung im intuitiven, analogen und vernetzten Denken. Sie haben somit Einsicht in die Methodik wissenschaftlicher Arbeit.</p>	<p>2 Maturandinnen und Maturanden sind fähig:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. sich den Zugang zu neuem fachspezifischem und fachübergreifendem Wissen zu erschliessen; b. ihre Neugier, ihre Vorstellungskraft und ihre Kommunikationsfähigkeit zu entfalten; c. allein und in Gruppen zu arbeiten; d. logisch zu denken und zu abstrahieren; e. intuitiv, analog und vernetzt zu denken; f. wissenschaftliche Denk- und Arbeitsweisen nachzuvollziehen und anzuwenden; und g. die Möglichkeiten und Grenzen des wissenschaftlichen Erkenntnisgewinns zu beurteilen. 	

Bisherige Fassung	Vernehmlassungsvorlage	Stellungnahme Kanton Solothurn
<p>3 Maturandinnen und Maturanden beherrschen eine Landessprache und erwerben sich grundlegende Kenntnisse in anderen nationalen und fremden Sprachen. Sie sind fähig, sich klar, treffend und einfühlsam zu äussern, und lernen, Reichtum und Besonderheit der mit einer Sprache verbundenen Kultur zu erkennen.</p>	<p>3 Sie beherrschen mindestens eine Landessprache und verfügen über grundlegende Kompetenzen in weiteren Sprachen. Sie sind fähig, sich klar, treffend und einfühlsam zu äussern sowie Reichtum und Besonderheit der mit einer Sprache verbundenen Kultur zu erkennen.</p>	
<p>4 Maturandinnen und Maturanden finden sich in ihrer natürlichen, technischen, gesellschaftlichen und kulturellen Umwelt zurecht, und dies in Bezug auf die Gegenwart und die Vergangenheit, auf schweizerischer und internationaler Ebene. Sie sind bereit, Verantwortung gegenüber sich selbst, den Mitmenschen, der Gesellschaft und der Natur wahrzunehmen.</p>	<p>4 Sie finden sich in ihrer natürlichen, technischen, ökonomischen, gesellschaftlichen und kulturellen Umwelt zurecht, in Bezug auf die Gegenwart, die Vergangenheit und die Zukunft und auf schweizerischer und internationaler Ebene. Sie sind bereit, Verantwortung gegenüber sich selbst, den Mitmenschen, der Gesellschaft und der Natur wahrzunehmen.</p>	
<p>Art. 6 Dauer</p>	<p>Art. 9 Dauer</p>	
<p>1 Die Ausbildung bis zur Maturität muss insgesamt mindestens zwölf Jahre dauern.</p>	<p>1 Der gymnasiale Maturitätslehrgang dauert mindestens vier Jahre.</p>	
<p>2 Mindestens die letzten vier Jahre sind nach einem eigens für die Vorbereitung auf die Maturität ausgerichteten Lehrgang zu gestalten. Ein dreijähriger Lehrgang ist möglich, wenn auf der Sekundarstufe I eine gymnasiale Vorbildung erfolgt ist.</p>		
<p>3 An Maturitätsschulen für Erwachsene muss der eigens auf die Maturität ausgerichtete Lehrgang mindestens drei Jahre dauern. Ein angemessener Teil dieses Lehrgangs muss im Direktunterricht absolviert</p>	<p>2 An Maturitätsschulen für Erwachsene dauert der auf die Maturität ausgerichtete Lehrgang mindestens drei Jahre. Ein angemessener Teil dieses Lehrgangs findet im Direktunterricht statt.</p>	<p>Änderungsvorschlag: Den (veralteten) Begriff «Direktunterricht» durch «Präsenzunterricht» ersetzen.</p>

Bisherige Fassung	Vernehmlassungsvorlage	Stellungnahme Kanton Solothurn
werden.		
<p>4 Werden Schülerinnen und Schüler aus andern Schultypen in den gymnasialen Lehrgang aufgenommen, so haben sie in der Regel den Unterricht der beiden letzten Jahre vor der Maturität zu besuchen.</p>	<p>3 Für Schülerinnen und Schüler, die aus anderen Schultypen in den gymnasialen Maturitätslehrgang aufgenommen werden, umfasst der Lehrgang in der Regel mindestens den Unterricht der zwei letzten Jahre vor der Maturität.</p>	
Art. 7 Lehrkräfte	Art. 10 Lehrkräfte	
<p>1 Im Maturitätslehrgang (Art. 6 Abs. 2 und 3) ist der Unterricht von Lehrkräften zu erteilen, die das Lehrdiplom für Maturitätsschulen erworben oder eine andere fachliche und pädagogische Ausbildung mit gleichem Niveau abgeschlossen haben. Für Fächer, in denen die wissenschaftliche Ausbildung an einer Universität möglich ist, ist als Abschluss ein universitärer Master verlangt.</p>	<p>1 Der Unterricht wird von Lehrkräften erteilt, die das Lehrdiplom für Maturitätsschulen erworben oder eine andere fachliche und pädagogische Ausbildung auf gleichem Niveau abgeschlossen haben. Für Fächer, in denen die wissenschaftliche Ausbildung an einer universitären Hochschule möglich ist, wird als Abschluss ein universitärer Master verlangt.</p>	
<p>2 Progymnasialer Unterricht auf der Sekundarstufe I kann auch von Lehrkräften dieser Stufe erteilt werden, sofern sie über die entsprechende fachliche Qualifikation verfügen.</p>		
	<p>2 Die regelmässige Weiterbildung der Lehrkräfte wird sichergestellt.</p>	
Art. 8 Lehrpläne	Art. 11 Lehrplan	
<p>1 Die Maturitätsschulen unterrichten nach Lehrplänen, die vom Kanton erlassen oder genehmigt sind und</p>	<p>1 Der Unterricht richtet sich nach einem kantonalen oder vom Kanton genehmigten Lehrplan.</p>	

Bisherige Fassung	Vernehmlassungsvorlage	Stellungnahme Kanton Solothurn
sich auf den gesamtschweizerischen Rahmenlehrplan der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren abstützen.		
	2 Der Lehrplan stützt sich auf den Rahmenlehrplan der EDK.	
	3 Er ist auf einen kohärenten und mindestens vierjährigen Lehrgang ausgerichtet.	
	Art. 12 Fächerbereiche	<p>Änderungsvorschlag: Die Titelbezeichnung «Fächerbereiche» durch «Fächerkategorien» ersetzen.</p> <p>Begründung: Im Hochschulkontext wird unter dem Begriff «Fachbereich» ein Bereich von inhaltlich zusammengehörenden Fächern verstanden, was hier nicht gemeint ist. Deshalb wird sprachlich der in der internen Konsultation verwendete Begriff «Fächerkategorien» bevorzugt.</p>
	1 Das Angebot der Fächer besteht mindestens aus einem Grundlagenbereich und einem Wahlpflichtbereich sowie dem Fach Sport.	
	2 Der Grundlagenbereich besteht aus den Grundlagenfächern.	
	3 Der Wahlpflichtbereich besteht aus einem Schwerpunktfach, einem Ergänzungsfach und der Maturitätsarbeit.	

Bisherige Fassung	Vernehmlassungsvorlage	Stellungnahme Kanton Solothurn
Art. 9 Maturitätsfächer und weitere obligatorische Fächer	Art. 13 Grundlagenfächer	
<p>1 Die Grundlagenfächer, ein Schwerpunktfach, ein Ergänzungsfach und die Maturaarbeit bilden die Maturitätsfächer.</p>	<p>1 Mit den Grundlagenfächern werden die Mindestkompetenzen für die allgemeine Studierfähigkeit vermittelt und wird ein Beitrag zur Vermittlung jener Kompetenzen geleistet, die nötig sind, um anspruchsvolle Aufgaben in der Gesellschaft zu übernehmen.</p>	
<p>2 Die Grundlagenfächer sind: a) die Erstsprache, b) eine zweite Landessprache, c) eine dritte Sprache (eine dritte Landessprache, Englisch oder eine alte Sprache), d) Mathematik, e) Biologie, f) Chemie, g) Physik, h) Geschichte, i) Geographie, k) * Bildnerisches Gestalten und/oder Musik.</p>	<p>2 Die Grundlagenfächer sind: a. die Landessprache, die an der Schule als Unterrichtssprache verwendet wird (Unterrichtssprache); b. eine zweite Landessprache; c. eine dritte Landessprache, Englisch, Latein oder Griechisch (dritte Sprache); d. Mathematik; e. Informatik; f. Biologie; g. Chemie; h. Physik; i. Geografie; j. Geschichte; k. Wirtschaft und Recht; l. bildnerisches Gestalten oder Musik oder bildnerisches Gestalten und Musik.</p>	<p>Bemerkung: Die rein additive Erhöhung der Anzahl Grundlagenfächer von heute 10 auf 12 oder mehr wird kritisch beurteilt. Sie verstärkt die Fragmentierung des Unterrichts und führt zu einer Fächerüberfrachtung.</p>
<p><i>Siehe Art. 9, Abs. 7</i></p>	<p>3 Es wird sichergestellt, dass die Schülerinnen und Schüler als zweite Landessprache aus mindestens zwei Sprachen auswählen können. In den Kantonen Bern, Freiburg und Wallis ist die zweite Landessprache die zweite Amtssprache des Kantons.</p>	

Bisherige Fassung	Vernehmlassungsvorlage	Stellungnahme Kanton Solothurn
<p>2^{bis}</p> <p>Es steht den Kantonen frei, Philosophie als weiteres Grundlagenfach anzubieten.</p>	<p>4</p> <p>Philosophie und Religionen können als weitere Grundlagenfächer oder eine Kombination aus den beiden Fächern als weiteres Grundlagenfach angeboten werden.</p>	
<p>Siehe Art. 13</p>	<p>5</p> <p>Im Kanton Graubünden können zwei kantonale Amtssprachen als Unterrichtssprachen bezeichnet werden.</p>	
	<p>Art. 14 Schwerpunktfächer</p>	
	<p>1</p> <p>Das Schwerpunktfach dient der disziplinären oder interdisziplinären Vertiefung oder Erweiterung. Es ist in wesentlichen Teilen wissenschafts-propädeutisch ausgerichtet.</p>	<p>Bemerkung:</p> <p>Die Formulierung «in wesentlichen Teilen wissenschafts-propädeutisch ausgerichtet» impliziert, dass die Rahmenlehrpläne der Schwerpunktfächer entsprechend ausgerichtet sind; diese liegen jedoch zur Zeit noch nicht vor.</p>
<p>3</p> <p>Das Schwerpunktfach ist aus den folgenden Fächern oder Fächergruppen auszuwählen:</p> <p>a) alte Sprachen (Latein und/oder Griechisch),</p> <p>b) eine moderne Sprache (eine dritte Landessprache, Englisch, Spanisch oder Russisch),</p> <p>c) Physik und Anwendungen der Mathematik,</p> <p>d) Biologie und Chemie,</p> <p>e) Wirtschaft und Recht,</p> <p>f) Philosophie/Pädagogik/Psychologie,</p> <p>g) Bildnerisches Gestalten und</p> <p>h) Musik.</p>	<p>2</p> <p>Folgende Schwerpunktfächer sind möglich:</p> <p>a. Latein oder Griechisch oder Latein und Griechisch (alte Sprachen);</p> <p>b. eine dritte Landessprache, Englisch, Spanisch oder Russisch (moderne Fremdsprachen);</p> <p>c. Physik und Mathematik;</p> <p>d. Biologie und Chemie;</p> <p>e. Wirtschaft und Recht;</p> <p>f. Philosophie, Pädagogik und Psychologie;</p> <p>g. bildnerisches Gestalten;</p> <p>h. Musik;</p> <p>i. Informatik;</p> <p>j. Geschichte und Geografie;</p> <p>k. Theater;</p>	<p>Bemerkung:</p> <p>Wir beurteilen eine Ausweitung des Schwerpunktfächerkatalogs kritisch. Wir anerkennen die Wichtigkeit neuer Inhalte am Gymnasium, lehnen aber ohne eine Gesamtschau eine weitere Zunahme des Fächerkatalogs ab.</p> <p>Variante:</p> <p>Sollte der Bundesrat an einer Ausweitung des Fächerkatalogs festhalten, schlagen wir folgende Variante vor:</p> <p>² Die Schwerpunktfächer entsprechen mit Ausnahme der Landessprache (Unterrichtssprache) den Grundlagenfächern oder Kombinationen davon.</p>

Bisherige Fassung	Vernehmlassungsvorlage	Stellungnahme Kanton Solothurn
	l. Religionen; m. Sport.	
	Art. 15 Ergänzungsfächer	
	1 Das Ergänzungsfach dient einer weiteren disziplinären oder interdisziplinären Vertiefung oder Erweiterung.	Bemerkung: Wir begrüssen die Öffnung des Katalogs für die Ergänzungsfächer.
4 Das Ergänzungsfach ist aus den folgenden Fächern auszuwählen: a) Physik, b) Chemie, c) Biologie, d) Anwendungen der Mathematik. d bis) * Informatik, e) Geschichte, f) Geographie, g) Philosophie, h) Religionslehre, i) Wirtschaft und Recht, k) Pädagogik/Psychologie, k bis) Bildnerisches Gestalten, l) Musik und m) Sport.	2 Das Ergänzungsfach ist eines der Fächer nach den Artikeln 13 und 14 oder ein allfälliges weiteres Fach nach Artikel 16 oder eine Kombination aus diesen Fächern.	
	Art. 16 Weitere Fächer	
	Es können weitere Fächer angeboten werden.	

Bisherige Fassung	Vernehmlassungsvorlage	Stellungnahme Kanton Solothurn
	Art. 17 Ausgeschlossene Kombinationen	
<p>5 Eine Sprache, die als Grundlagenfach belegt wird, kann nicht gleichzeitig als Schwerpunktfach gewählt werden. Ebenso ist die gleichzeitige Wahl eines Faches als Schwerpunkt- und Ergänzungsfach ausgeschlossen. Die Wahl von Musik oder Bildnerischem Gestalten als Schwerpunktfach schliesst die Wahl von Musik, Bildnerischem Gestalten oder Sport als Ergänzungsfach aus.</p>	<p>Folgende Kombinationen sind ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Wahl der gleichen Sprache als Grundlagenfach und als Schwerpunktfach; b. die Wahl des gleichen Faches als Schwerpunkt- und Ergänzungsfach. 	<p>Änderungsvorschlag: <i>Streichung von Art. 17 Bst. b.</i></p> <p>Begründung: Vor dem Hintergrund der vielfältigen Kombinationsmöglichkeiten gemäss Art. 15 Abs. 2 lässt sich diese Bestimmung kaum umsetzen.</p>
<p>5bis Als weiteres obligatorisches Fach belegen alle Schülerinnen und Schüler: *</p> <ul style="list-style-type: none"> a) * Informatik; b) * Wirtschaft und Recht. 		
	Art. 18 Ausbildungsangebote	
<p>6 Für die Ausbildungsangebote der Maturitätsschulen in den Grundlagen-, Schwerpunkt- und Ergänzungsfächern sind die Bestimmungen der Kantone massgebend.</p>	<p>Für die Ausbildungsangebote der Maturitätsschulen in den Grundlagen-, Schwerpunkt- und Ergänzungsfächern sind die Bestimmungen der Kantone massgebend.</p>	
<p>7 Im Grundlagenfach «Zweite Landessprache» müssen mindestens zwei Sprachen angeboten werden. In mehrsprachigen Kantonen kann eine zweite Kantonsprache als «zweite Landessprache» bestimmt werden.</p>		
Art. 10 Maturaarbeit	Art. 19 Maturitätsarbeit	

Bisherige Fassung	Vernehmlassungsvorlage	Stellungnahme Kanton Solothurn
<p>1 Schülerinnen und Schüler müssen allein oder in einer Gruppe eine grössere eigenständige schriftliche oder schriftlich kommentierte Arbeit erstellen und mündlich präsentieren</p>	<p>1 Die Maturitätsarbeit fördert die Selbstständigkeit und die Aneignung wissenschaftspropädeutischen Arbeitens.</p>	
	<p>2 Sie ist eine grössere eigenständige schriftliche oder schriftlich kommentierte Arbeit mit einem wissenschaftspropädeutischen Anteil. Sie wird allein oder in einer Gruppe erstellt und mündlich präsentiert.</p>	
<p>Art. 11 Anteile der verschiedenen Lern- und Wahlbereiche</p>	<p>Art. 20 Anteil der Fächer an der Unterrichtszeit</p>	
<p>1 Die gesamte Unterrichtszeit für die in Art. 9 aufgeführten Fächer muss folgende Anteile umfassen: *</p> <p>a) * Grundlagenfächer und die weiteren obligatorischen Fächer:</p> <p>1. Sprachen (Erstsprache, zweite und dritte Sprache) 30-40 %</p> <p>2. * Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften (Biologie, Chemie und Physik) 27-37 %</p> <p>3. * Geistes- und Sozialwissenschaften (Geschichte, Geografie, Wirtschaft und Recht sowie allenfalls Philosophie) 10-20 %</p> <p>4. Kunst (Bildnerisches Gestalten und/oder Musik) 5-10 %</p> <p>b) für den Wahlbereich:</p> <p>1. Schwerpunkt- und Ergänzungsfach sowie Maturaarbeit 15 - 25 %</p>	<p>Der Anteil an der gesamten Unterrichtszeit beträgt:</p> <p>a. für die Grundlagenfächer: in Prozent</p> <p>1. Sprachfächer: Unterrichtssprache, zweite Landessprache und dritte Sprache: mindestens 27</p> <p>2. Mathematik, Informatik sowie die naturwissenschaftlichen Fächer Biologie, Chemie und Physik: mindestens 27</p> <p>3. geistes- und sozialwissenschaftliche Fächer: Geschichte, Geografie, Wirtschaft und Recht sowie allenfalls Philosophie und Religionen: mindestens 12</p> <p>4. Kunstfächer: bildnerisches Gestalten oder Musik oder bildnerisches Gestalten und Musik: mindestens 6</p> <p>b. für das Schwerpunktfach, das Ergänzungsfach und die Maturitätsarbeit: mindestens 15</p>	<p>Bemerkung: Wir begrüßen die Festlegung von Mindestanteilen anstelle der bisherigen Bandbreiten der Fächergruppen; ebenso unterstützen wir die prozentuale Gleichgewichtung der Sprach- und MINT-Fächer.</p>
	<p>Art. 21 Basale Kompetenzen</p>	

Bisherige Fassung	Vernehmlassungsvorlage	Stellungnahme Kanton Solothurn
	<p>1 Es wird sichergestellt, dass die Schülerinnen und Schüler die basalen fachlichen und die basalen überfachlichen Kompetenzen für die allgemeine Studierfähigkeit erwerben.</p>	<p>Änderungsvorschlag: <i>¹ Die Kantone schaffen die Voraussetzungen, dass die Schülerinnen und Schüler die basalen fachlichen und die basalen überfachlichen Kompetenzen für die allgemeine Studierfähigkeit erwerben.</i></p> <p>Begründung: Der Kanton kann keinen Bildungserfolg garantieren, wohl aber die Voraussetzungen dafür schaffen.</p>
	<p>2 Es wird zudem sichergestellt, dass die Schülerinnen und Schüler die basalen fachlichen Kompetenzen in der Unterrichtssprache und in Mathematik erworben haben, bevor sie die Maturitätsprüfungen ablegen.</p>	<p>Änderungsvorschlag: <i>Streichung von Art. 21 Abs. 2.</i></p> <p>Begründung: Diese Bestimmung käme einer vorgelagerten Maturitätsprüfung gleich, die wir ablehnen. Würde dieser Absatz beibehalten, bräuchte es weitere Promotionsbestimmungen. Wir unterstützen bezüglich der basalen Kompetenzen einen formativen Ansatz und lehnen einen selektiven ab.</p>
Art. 11^{bis} Interdisziplinarität	Art. 22 Transversale Unterrichtsbereiche	
<p>1 Jede Schule stellt sicher, dass die Schülerinnen und Schüler mit fächerübergreifenden Arbeitsweisen vertraut sind.</p>	<p>1 Die angebotenen Fächer und die übrigen Angebote der Schule enthalten transversale Themen sowie die Vermittlung überfachlicher Kompetenzen.</p>	
	<p>2 Interdisziplinäres Arbeiten macht mindestens drei Prozent der gesamten Unterrichtszeit aus.</p>	
Art. 12 Dritte Landessprache	Art. 23 Sprachen und Verständigung	Änderungsvorschlag: <i>Systematik überprüfen (Platzierung nach Art. 29).</i>
<p>1 Neben dem Angebot der Landessprachen im Bereich der Grundlagen- und Schwerpunktfächer muss auch</p>	<p>1 Die Kenntnisse über die regionalen und kulturellen Besonderheiten der Schweiz sowie das Verständnis</p>	

Bisherige Fassung	Vernehmlassungsvorlage	Stellungnahme Kanton Solothurn
eine dritte Landessprache als Freifach angeboten werden. Die Kenntnis und das Verständnis der regionalen und kulturellen Besonderheiten des Landes sind durch geeignete Massnahmen zu fördern.	für diese sind durch geeignete Massnahmen zu fördern.	
<i>Siehe Art. 17</i>	<p>2 Es wird sichergestellt, dass:</p> <p>a. die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit haben, einen Kurs in der dritten Landessprache zu besuchen;</p> <p>b. die Schülerinnen und Schüler, die Englisch weder als Grundlagenfach noch als Schwerpunktfach gewählt haben, die Möglichkeit haben, einen Kurs in Englisch zu besuchen.</p>	<p>Änderungsvorschlag: ² Die Kantone schaffen die Voraussetzungen, dass: a. [...]; b. [...].</p> <p>Begründung: Die Kantone können nur Voraussetzungen schaffen, dass Aktivitäten für Sprache und Verständigung angeboten werden.</p>
Art. 13 Rätoromanisch		
<p>1 Im Kanton Graubünden kann die rätoromanische Sprache zusammen mit der Unterrichtssprache als Erstsprache (Art. 9 Abs. 2 lit. a) bezeichnet werden.</p>		
	Art. 24 Austausch und Mobilität	<p>Änderungsvorschlag: <i>Systematik überprüfen (Platzierung nach Art. 29).</i></p>
	<p>1 Es wird sichergestellt, dass die Schülerinnen und Schüler ihre interkulturellen, gesellschaftlichen und persönlichen Kompetenzen weiterentwickeln.</p>	<p>Änderungsvorschlag: ¹ Die Kantone schaffen die Voraussetzungen, dass die Schülerinnen und Schüler ihre interkulturellen, gesellschaftlichen und persönlichen Kompetenzen weiterentwickeln können.</p> <p>Begründung: Die Kantone können nur Voraussetzungen schaffen, dass die Schülerinnen und Schüler ihre interkulturellen, gesellschaftlichen und persönlichen Kompetenzen weiterentwickeln können.</p>

Bisherige Fassung	Vernehmlassungsvorlage	Stellungnahme Kanton Solothurn
	<p>2 Es werden Massnahmen ergriffen mit dem Ziel, dass jede Schülerin und jeder Schüler an Austausch- und Mobilitätsaktivitäten in einer anderen Sprachregion der Schweiz oder des Auslands teilnimmt.</p>	<p>Änderungsvorschlag: ² Die Kantone schaffen die Voraussetzungen, dass jede Schülerin und jeder Schüler an Austausch- und Mobilitätsaktivitäten in einer anderen Sprachregion der Schweiz teilnehmen kann.</p> <p>Begründung: Auch in diesem Bereich können die Kantone nur Voraussetzungen schaffen. Wir unterstützen die Bemühungen um Austausch und Mobilität, möchten diese jedoch auf binnenstaatliche Aktivitäten begrenzen. Diese Bestimmung dürfte sowohl finanziell als auch organisatorisch eine grosse Herausforderung darstellen.</p>
	<p>Art. 25 Einsatz für das Gemeinwohl</p>	<p>Änderungsvorschlag: Systematik überprüfen (Platzierung nach Art. 29).</p>
	<p>Es werden Massnahmen ergriffen mit dem Ziel, dass sich jede Schülerin und jeder Schüler in angemessener Form und Zeit für das Gemeinwohl einsetzt.</p>	<p>Änderungsvorschlag: Die Kantone schaffen die Voraussetzungen, dass sich jede Schülerin und jeder Schüler für das Gemeinwohl einsetzen kann.</p> <p>Begründung: Auch in diesem Bereich können die Kantone nur die nötigen Voraussetzungen schaffen.</p>
<p>Art. 14 Prüfungsfächer</p>	<p>Art. 26 Fächer mit Maturitätsprüfung</p>	
<p>1 Eine Maturitätsprüfung findet in mindestens fünf Maturitätsfächern statt. Die Prüfungen sind schriftlich; es kann zusätzlich mündlich geprüft werden.</p>	<p>1 Eine Maturitätsprüfung umfasst folgende Fächer:</p>	
<p>2 Prüfungsfächer sind: a) die Erstsprache,</p>	<p><u>Variante 1 für die Vernehmlassung:</u> a. Unterrichtssprache; b. zweite Landessprache; c. Mathematik;</p>	<p>Wir stimmen der Variante 2 zu (Ablehnung von Variante 1).</p> <p>Begründung:</p>

Bisherige Fassung	Vernehmlassungsvorlage	Stellungnahme Kanton Solothurn
<p>b) eine zweite Landessprache oder eine zweite Kantonsprache im Sinne von Art. 9 Abs. 7,</p> <p>c) Mathematik,</p> <p>d) das Schwerpunktfach und</p> <p>e) ein weiteres Fach, für dessen Wahl die Bedingungen des Kantons massgebend sind.</p>	<p>d. Schwerpunktfach;</p> <p>e. Informatik oder eines der naturwissenschaftlichen Fächer Biologie, Chemie oder Physik;</p> <p>f. eines der geistes- oder sozialwissenschaftlichen Fächer Geschichte, Geografie, Wirtschaft und Recht sowie allenfalls Philosophie und Religionen.</p> <p><u>Variante 2 für die Vernehmlassung</u></p> <p>a. Unterrichtssprache;</p> <p>b. zweite Landessprache;</p> <p>c. Mathematik;</p> <p>d. Schwerpunktfach;</p> <p>e. ein weiteres Fach.</p>	<p>Eine vorgegebene, über die bisher definierten Prüfungsfächer hinausgehende Aufstockung der Prüfungsfächer lehnen wir ab. Sie schränkt sowohl kantonale als auch schulspezifische Besonderheiten unnötig ein.</p>
	<p>2</p> <p>Die Prüfungen erfolgen schriftlich und mindestens in der Unterrichtssprache und in den modernen Fremdsprachen zusätzlich mündlich.</p>	<p>Änderungsvorschlag:</p> <p>² Die Prüfungen erfolgen schriftlich in den Fächern nach Abs. 1 Bst. a – e. [der Variante 2]</p> <p>Begründung:</p> <p>Eine vorgegebene, auf die modernen Fremdsprachen fixierte Aufstockung der Anzahl Prüfungen lehnen wir ab. Sie schränkt sowohl kantonale als auch schulspezifische Besonderheiten unnötig ein.</p>
	<p>3</p> <p>Es werden mindestens zwei mündliche Prüfungen absolviert.</p>	
	<p>4</p> <p>Höchstens zwei Fächer dürfen mehr als ein Jahr, frühestens jedoch zwei Jahre vor der Maturität geprüft werden.</p>	
<p>Art. 15 Maturitätsnoten und Bewertung der Maturaarbeit</p>	<p>Art. 27 Maturitätsnoten und Bewertung der Maturitätsarbeit</p>	
<p>1</p> <p>Die Maturitätsnoten werden gesetzt:</p>	<p>Die Maturitätsnoten werden wie folgt gesetzt:</p>	

Bisherige Fassung	Vernehmlassungsvorlage	Stellungnahme Kanton Solothurn
<p>a) in den Fächern, in denen eine Maturitätsprüfung stattfindet, je zur Hälfte aufgrund der Leistungen im letzten Ausbildungsjahr und der Leistungen an der Maturitätsprüfung;</p> <p>b) in den übrigen Fächern aufgrund der Leistungen im letzten Ausbildungsjahr, in dem das Fach unterrichtet worden ist;</p> <p>c) * in der Maturaarbeit aufgrund des Arbeitsprozesses, der schriftlichen Arbeit und ihrer Präsentation.</p>	<p>a. in den Fächern, in denen eine Maturitätsprüfung stattfindet: je zur Hälfte aufgrund der Leistungen im letzten Ausbildungsjahr und der Leistungen an der Maturitätsprüfung;</p> <p>b. in den Fächern, in denen keine Maturitätsprüfung stattfindet: aufgrund der Leistungen im letzten Ausbildungsjahr, in dem das Fach unterrichtet worden ist;</p> <p>c. in der Maturitätsarbeit: aufgrund der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Präsentation; die Beurteilung des Arbeitsprozesses fliesst in die Beurteilung der schriftlichen Arbeit oder der mündlichen Präsentation ein.</p>	
<p>2 Bei der Bewertung der Maturaarbeit werden die erbrachten schriftlichen und mündlichen Leistungen berücksichtigt.</p>		
<p>Art. 16 Bestehensnorm</p>	<p>Art. 28 Bestehensnormen</p>	
<p>1 Die Leistungen in den Maturitätsfächern werden in ganzen und halben Noten ausgedrückt. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.</p>	<p>1 Die Leistungen in den Grundlagenfächern und in den Fächern des Wahlpflichtbereichs werden in ganzen und halben Noten ausgedrückt. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.</p>	
<p>2 Die Maturität ist bestanden, wenn in den Maturitätsfächern nach Art. 9 Abs. 1: *</p> <p>a) die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben;</p> <p>b) * nicht mehr als vier Noten unter 4 erteilt wurden.</p>	<p>2 Die Maturität ist bestanden, wenn in den Grundlagenfächern und in den Fächern des Wahlpflichtbereichs:</p> <p><u>Variante 1 für die Vernehmlassung</u></p> <p>a. die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben; und</p>	<p>Wir stimmen der Variante 1 zu (Ablehnung von Variante 2).</p> <p>Begründung: Wir lehnen eine zusätzliche Selektionshürde am Schluss der Ausbildung ab, eine allfällige Selektion hat früher zu erfolgen.</p>

Bisherige Fassung	Vernehmlassungsvorlage	Stellungnahme Kanton Solothurn
	<p>b. nicht mehr als vier Maturitätsnoten unter 4 erteilt wurden.</p> <p><u>Variante 2 für die Vernehmlassung</u></p> <p>a. die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben;</p> <p>b. nicht mehr als vier Maturitätsnoten unter 4 erteilt wurden;</p> <p>c. bei den Prüfungsnoten die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben; und</p> <p>d. nicht mehr als zwei Prüfungsnoten unter 4 erteilt wurden.</p>	
<p>3 Zur Erlangung des Maturitätsausweises sind zwei Versuche zulässig.</p>	<p>3 Für die Erlangung des Maturitätszeugnisses werden höchstens zwei Versuche zugelassen.</p>	
<p>Art. 17 Grundkurs in Englisch</p>	<p><i>Siehe neuer Art. 23 Abs.2</i></p>	
<p>1 Für Schülerinnen und Schüler, die Englisch nicht als Maturitätsfach gewählt haben, muss ein Grundkurs in Englisch angeboten werden.</p>		
<p>3. Besondere Bestimmungen</p>		
<p>Art. 18 zweisprachige Maturität</p>		
<p>1 Die von einem Kanton nach eigenen Vorschriften erteilte zweisprachige Maturität kann ebenfalls anerkannt werden.</p>		

Bisherige Fassung	Vernehmlassungsvorlage	Stellungnahme Kanton Solothurn
Art. 19 Schulversuche	<i>Siehe neuer Abschnitt 4.</i>	
1 Abweichungen von Bestimmungen dieses Reglements für die Durchführung von Schulversuchen und für Schweizer Schulen im Ausland können bewilligt werden. *		
2 Abweichungen für Schulversuche sind von der Schweizerischen Maturitätskommission, solche für Schweizer Schulen im Ausland vom Eidgenössischen Departement des Innern und vom Vorstand der EDK, zu bewilligen.		
Art. 20 Formerfordernisse an den Ausweis	Art. 29 Maturitätszeugnis	
1 Der Maturitätsausweis enthält: a) die Aufschrift «Schweizerische Eidgenossenschaft» sowie die Kantonsbezeichnung, b) den Vermerk «Maturitätsausweis, ausgestellt nach den Erlassen des Bundesrates und der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen vom 16. Januar/15. Februar 1995», c) den Namen der Schule, die ihn ausstellt, d) den Namen, Vornamen, Heimatort (für Ausländerinnen und Ausländer: Staatsangehörigkeit und Geburtsort) und das Geburtsdatum der Inhaberin oder des Inhabers, e) die Angaben der Zeit, während der die Inhaberin oder der Inhaber die Schule besucht hat, f) * die Noten der Maturitätsfächer nach Art. 9 Abs. 1, g) * das Thema der Maturaarbeit,	1 Das Maturitätszeugnis enthält: a. die Aufschrift «Schweizerische Eidgenossenschaft» sowie die Kantonsbezeichnung; b. den Vermerk «Maturitätszeugnis, ausgestellt nach den Erlassen des Bundesrates und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätszeugnissen vom DATUM»; c. den Namen der Schule, die es ausstellt; d. Namen, Vornamen, Heimatort und Geburtsdatum der Inhaberin oder des Inhabers und für Ausländerinnen und Ausländer zusätzlich die Staatsangehörigkeit und den Geburtsort; e. Angaben der Zeit, während der die Inhaberin oder der Inhaber die Schule besucht hat; f. die Noten der Fächer nach den Artikeln 13–15; g. das Thema der Maturitätsarbeit;	Änderungsvorschlag: <i>g. das Thema und die Note der Maturitätsarbeit;</i> Begründung: Da gemäss Art. 27 Bst. c in der Maturitätsarbeit eine Note gesetzt wird, sollte diese entsprechend im Maturitätszeugnis ausgewiesen werden.

Bisherige Fassung	Vernehmlassungsvorlage	Stellungnahme Kanton Solothurn
h) gegebenenfalls einen Hinweis auf die Zweisprachigkeit der Maturität mit Angabe der zweiten Sprache und die Unterschrift der zuständigen kantonalen Behörde und der Rektorin oder des Rektors der Schule.	h. gegebenenfalls einen Hinweis auf die Mehrsprachigkeit der Maturität mit Angabe der weiteren Sprachen; und i. die Unterschrift der zuständigen kantonalen Behörde und eines Mitglieds der Schulleitung.	
2 Die Noten für kantonal vorgeschriebene oder andere belegte Fächer können im Maturitätsausweis ebenfalls aufgeführt werden.	2 Im Maturitätszeugnis können ebenfalls aufgeführt werden: a. die Noten für andere kantonal vorgeschriebene Fächer als jene nach den Artikeln 13–15 und für weitere Fächer nach Artikel 16; b. der Vermerk «mehrsprachige Maturität», wenn der Kanton einen mehrsprachigen Maturitätslehrgang vorsieht, der die Mindestanforderungen dieser Verordnung erfüllt.	Änderungsvorschlag: <i>b. der Vermerk «mehrsprachige Maturität», wenn der Kanton einen mehrsprachigen Maturitätslehrgang vorsieht, der die Mindestanforderungen der Schweizerischen Maturitätskommission SMK erfüllt.</i> Begründung: Die Anerkennung erfolgt nach Kriterien, die im Reglement der Schweizerischen Maturitätskommission (SMK) für die Anerkennung kantonaler zweisprachiger Maturitäten vom 16. März 2012 festgehalten sind.
	Art. 30 Qualitätssicherung und -entwicklung	
	Die Schulen verfügen über ein System der Qualitätssicherung und -entwicklung.	
	Art. 31 Berichterstattung	
	Die Schulen erstatten zuhanden der Schweizerischen Maturitätskommission (SMK) so Bericht, dass diese die Einhaltung der Anerkennungsbedingungen überprüfen kann.	Änderungsvorschlag: <i>Die Kantone erstatten zuhanden der Schweizerischen Maturitätskommission (SMK) so Bericht, dass diese die Einhaltung der Anerkennungsbedingungen überprüfen kann.</i> Begründung: Das Berichtswesen muss von der kantonalen Instanz erfolgen.

Bisherige Fassung	Vernehmlassungsvorlage	Stellungnahme Kanton Solothurn
	4. Abschnitt: Schulversuche und Schweizer Schulen im Ausland	
	Art. 32	
Siehe Art. 19	Auf Antrag der SMK können Abweichungen von den Mindestanforderungen nach den Artikeln 7–31 bewilligt werden für: a. die Durchführung von befristeten Schulversuchen; b. Schweizer Schulen im Ausland.	
	5. Abschnitt: Gesuchseinreichung und Anerkennung	
	Art. 33 Gesuchseinreichung	
	Die Gesuche um die Anerkennung eines kantonalen oder kantonal anerkannten gymnasialen Maturitätszeugnisses und die Gesuche um die Bewilligung von Abweichungen von den Mindestanforderungen zur Durchführung von Schulversuch sind vom zuständigen Kanton an die SMK zu richten.	Korrektur: <i>Schreibfehler:</i> [...] Durchführung von Schulversuchen [...].
	Art. 34 Anerkennung	
	1 Ein kantonal oder kantonal anerkanntes gymnasiales Maturitätszeugnis ist schweizerisch anerkannt, wenn das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) und die EDK das entsprechende Gesuch um Anerkennung je genehmigt haben.	
	2	

Bisherige Fassung	Vernehmlassungsvorlage	Stellungnahme Kanton Solothurn
	Abweichungen von den Mindestanforderungen zur Durchführung eines Schulversuchs gelten als bewilligt, wenn das WBF und die EDK das entsprechende Gesuch je genehmigt haben.	
4. Schweizerische Maturitätskommission	<i>Siehe Verwaltungsvereinbarung</i>	
Art. 21		
1 Aufgaben und Zusammensetzung der Schweizerischen Maturitätskommission richten sich nach der Verwaltungsvereinbarung vom 16. Januar/15. Februar 1995 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren.		
5. Verfahren	<i>Siehe Verwaltungsvereinbarung</i>	
Art. 22 Zuständigkeit		
1 Der Kanton richtet sein Gesuch an die Schweizerische Maturitätskommission.		
2 Über Gesuche entscheiden das Eidgenössische Departement des Innern und der Vorstand der EDK auf Antrag der Schweizerischen Maturitätskommission.		
Art. 23 Rechtsschutz		
1 Auf Bundesebene: Gegen Verfügungen des Eidgenössischen Departementes des Innern kann der gesuchstellende Kanton		

Bisherige Fassung	Vernehmlassungsvorlage	Stellungnahme Kanton Solothurn
Beschwerde führen. Das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege.		
<p>2 Auf interkantonaler Ebene:</p> <p>1. Lehnt der Vorstand ein Anerkennungsgesuch ab, können der gesuchstellende Kanton und der betroffene Träger der Schule innert 60 Tagen den Entscheid bei der Plenarversammlung der EDK anfechten.</p> <p>2. Gegen Entscheide der Plenarversammlung kann ein Kanton gestützt auf Art. 120 des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) beim Bundesgericht Klage einreichen. Für die betroffenen Schulträger steht die Beschwerde gemäss Art. 82 BGG zur Verfügung.</p>		
6. Schlussbestimmungen	6. Abschnitt: Schlussbestimmungen	
	Art. 35 Aufhebung bisherigen Rechts	
	Die Verordnung über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen vom 15. Februar 1995 wird aufgehoben.	
	Art. 36 Übergangsbestimmungen	
	<p>1 Maturitätszeugnisse, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung schweizerisch anerkannt worden sind, bleiben noch sieben Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung anerkannt. Die entsprechenden Lehrgänge müssen spätestens sieben Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen.</p>	<p>Bemerkung: Wir erachten die Übergangsfristen als sehr lang gewählt.</p>

Bisherige Fassung	Vernehmlassungsvorlage	Stellungnahme Kanton Solothurn
	<p>2 Gymnasiale Maturitätslehrgänge, deren Maturitätszeugnisse vor Inkrafttreten dieser Verordnung schweizerisch anerkannt worden sind und deren Mindestdauer nicht der Mindestdauer nach Artikel 9 entspricht, müssen spätestens zwölf Jahre nach Inkrafttreten mindestens 4 Jahre dauern.</p>	<p>Bemerkung: Wir erachten die Übergangsfristen als sehr lang gewählt.</p>
	<p>Art. 37 Inkrafttreten</p>	
	<p>Diese Verordnung tritt am 1. August 2024 in Kraft.</p>	